

1 Allgemeines

Der Unternehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften auszuführen. Der Unternehmer hat für Arbeiten, deren Ausführung weder durch Vertrag noch durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften näher bezeichnet sind, die Weisungen der kantonalen Vermessungsaufsicht einzuholen.

Soweit im Vertrag nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

1.1 Treue- und Sorgfaltspflicht des Unternehmers

Der Unternehmer haftet persönlich im Umfang der allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen für die richtige Erfüllung des Vertrags. Er verpflichtet sich, die öffentlichen Interessen zu wahren und niemanden persönlich zu begünstigen. Informationen, Unterlagen, Daten und Ergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen vom Unternehmer weder für eigene Zwecke verwendet werden, noch Dritten ohne ausdrückliche Ermächtigung zugänglich gemacht werden.

Will der Unternehmer mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf er in Ergänzung zu Artikel 22, Buchstabe d der Geometerverordnung ([GeomV](#)) der schriftlichen Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht.

Sobald dem Unternehmer Tatsachen erkennbar werden, welche die vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen können, hat er den Besteller und die kantonale Vermessungsaufsicht unverzüglich schriftlich über die Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Massnahmen zu benachrichtigen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, bei den Feldarbeiten Dritteigentum und Kulturen zu schonen. Betroffene Grundeigentümer sind vor Beginn der Feldarbeiten durch den Unternehmer - oder auf seine Veranlassung hin durch die zuständigen Behörden - über Umfang und Dauer der bevorstehenden Arbeiten zu informieren.

1.2 Aufsicht, Stand der Arbeiten

Dem Besteller sowie der kantonalen Vermessungsaufsicht steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Werkes zu. Die Ausübung dieses Rechts vermag an der Pflicht zur vertragsgemässen Erfüllung nichts zu ändern. Die kantonale Vermessungsaufsicht kann jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen anordnen.

Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, kommt der Unternehmer ohne Mahnung in Verzug. Befindet sich der Unternehmer in Verzug, so ist die kantonale Vermessungsaufsicht berechtigt, die nötigen Vorkehren zu treffen.

Ist die Vertragserfüllung durch den Unternehmer nicht mehr gewährleistet (z.B. infolge Todesfall, Löschung aus dem Geometerregister gemäss Artikel 19 Geometerverordnung ([GeomV](#)), Aufgabe des Geschäftsbetriebes), so ist die kantonale Vermessungsaufsicht verpflichtet, geeignete Massnahmen zu treffen.

Das Ergebnis der Arbeit (End- und Zwischenergebnisse) und das geistige Eigentum gehören dem Bund sowie dem Kanton Bern bzw. der betreffenden Gemeinde.

1.3 Subunternehmer

Die Übertragung der vertraglichen Arbeiten oder Teile davon an andere Unternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht. Der Unternehmer bleibt jedoch in jedem Fall gegenüber dem Besteller allein verantwortlich.



1.4 Bestellungenänderungen

Ausserordentliche Akkord- und Regiearbeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht. Die Zustimmung bzw. Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

1.5 Versicherungspflicht

Der Unternehmer ist verpflichtet, sämtliche Akten, Skizzen, Pläne und Daten sorgfältig aufzubewahren. Er hat sich bis zur Abgabe gegen Schäden aller Art auf eigene Kosten wie folgt zu versichern:

- Berufshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Versicherungssumme von mindestens 1 Mio. Franken
- Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von Fr. 500'000.-
- Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahl-Erstrisikoversicherung (im Sinne der allgemeinen Versicherungsbedingungen) für Pläne, Dokumente und Datenträger sowie die Kosten einer Wiederherstellung während der Dauer von 5 Jahren seit Schadeneintritt.

Auf Verlangen leistet er hierfür den Nachweis.

1.6 Garantie und Haftung

Innerhalb von 10 Jahren seit der Anerkennung des Werkes durch das Bundesamt für Landestopographie kann die kantonale Vermessungsaufsicht in Abweichung von Art. 367 und 370 [OR](#) Mängel aller Art jederzeit rügen. Ist eine Anerkennung nicht erforderlich, beginnt die Frist mit der Entstehung des Mangels zu laufen. Der Unternehmer haftet für alle Mängel, welche die kantonale Vermessungsaufsicht innerhalb dieser Frist rügt. Der Unternehmer ist verpflichtet, den gerügten Mangel innert einer von der kantonalen Vermessungsaufsicht angesetzten Frist zu beheben. Die Kosten für die Verbesserung des Werkes trägt der Unternehmer. Kommt der Unternehmer dieser Pflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, ist die kantonale Vermessungsaufsicht berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Unternehmer nach Massgabe von Art. 368 und 97 ff [OR](#).

Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

1.7 Gerichtsstand

Sieht der Vertrag nichts anderes vor, so sind Streitigkeiten, die aus dem Vertrag entstehen, durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Die Vertragsparteien vereinbaren als Gerichtsstand den Sitz der Bestellerin.

1.8 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags sowie dieser allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht.

2 Technische Vorgaben

2.1 Nachführung des Werkes

Bis zum Zeitpunkt der Abgabe des Vermessungswerkes an den zuständigen Nachführungsgeometer oder die zuständige Nachführungsgeometerin sind alle Veränderungen, die das Vermessungswerk betreffen, durch den Unternehmer nachzutragen.

Der Unternehmer stellt den jeweiligen Auftraggebenden gestützt auf die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung ([KVAV](#)) direkt Rechnung.

2.2 Amtliche Vermessungsschnittstelle (AVS)

Der Unternehmer verpflichtet sich, die erarbeiteten Daten der Vermessungsaufsicht im Format der offiziellen amtlichen Vermessungsschnittstelle (AVS) im Bezugsrahmen LV95 zur

Schlussverifikation abzugeben. Die Daten sind in der amtlichen Sprache der betroffenen Gemeinde zu beschreiben. Für Aufträge in den Gemeinden Biel/Bienne und Evilard wird die Sprache der abzuliefernden Daten in den Vergabeunterlagen festgelegt.

3 Vermarktung

3.1 Grenzfeststellung/Grenzrevision und Verbesserung der Grenzverhältnisse

Anlässlich der Feststellung der Grenzen ist deren Verbesserung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Bei Grenzberichtigung zwischen Grundstücken richtet sich das Vorgehen nach dem „Kreisschreiben der Bau- und Justizdirektion für die Bereinigung von Eigentums Grenzen bei Neuvermessungen“ ([Handbuch Recht > Kantonsvorgaben > Direktionsweisungen](#)) und ist vorgängig mit dem zuständigen Grundbuchverwalter abzusprechen.

3.2 Anbringen von Grenzzeichen

Beim Anbringen von Grenzzeichen sind die Bestimmungen des Handbuchs DM.01-AV des AGI massgebend.

4 Amtliche Vermessung

4.1 Datenmodell der amtlichen Vermessung im Kanton Bern

Der Inhalt und die Struktur der zu erhebenden Daten der amtlichen Vermessung werden mit dem Datenmodell des Bundes, ergänzt durch die kantonalen Ergänzungen im Datenmodell 2001 für den Kanton Bern ([DM.01-AV-BE LV95, Version 11 vom 24.01.2008](#)), umgesetzt im [Handbuch DM.01-AV](#) des AGI, verbindlich umschrieben.

4.2 Informatiksystem

Der Unternehmer hat vor Arbeitsbeginn nachzuweisen, dass die zum Einsatz vorgesehenen Programme die Schnittstellenbedingungen des Amtes für Geoinformation erfüllt.

4.3 Datensicherung

Die Schweizer Norm für die Datensicherung in der amtlichen Vermessung (SN 612 010) ist verbindlich. Der Unternehmer hat alle in der Norm geforderten Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu ergreifen.

4.4 Transferieren von Daten, Entschädigungen

Aufwendungen des Unternehmers für das Transferieren von Daten, sowohl beim Datenbezug wie auch bei der Rückgabe an den gewählten Nachführungsgeometer oder die gewählte Nachführungsgeometerin, müssen in die Offerte eingerechnet werden.

Die entsprechenden Aufwendungen des Nachführungsgeometers oder der Nachführungsgeometerin werden durch das AGI mit einer Pauschale gemäss Ziffer 2 der speziellen Vertragsbestimmungen entschädigt.

4.5 Übergabe an den Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin

Die Organisation der Daten, insbesondere die Nummerierung, die Codierung und die Ausgestaltung der Pläne für das Grundbuch (soweit nicht in den Handbüchern des AGI geregelt), muss vor Arbeitsbeginn mit dem Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin abgesprochen werden.

Die Datenübertragung vom Unternehmer zum zuständigen Nachführungsgeometer oder zur zuständigen Nachführungsgeometerin hat im Einvernehmen mit dem Amt für Geoinformation zu erfolgen.

5 Besondere Bestimmungen

5.1 Vergleich mit angrenzenden amtlichen Vermessungswerken

Die gemeinsamen Grenzen mit anstossenden amtlichen Vermessungswerken sind zu vergleichen und, wo sie nicht übereinstimmen, zu bereinigen. Die Vornahme des Grenzvergleiches ist dem Amt für Geoinformation schriftlich unter Beilage der Resultate des Perimetertests zu bestätigen.

5.2 Hoheitsgrenzen

Das Vorgehen bei der Festlegung von Gemeinde- und Kantonsgrenzen im Zuge der Vermessung ist mit den zuständigen Behörden vorgängig abzusprechen und ihnen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Revision der Kennzeichnung von historisch wertvollen Kantonsgrenzzeichen ist Aufgabe des Amtes für Geoinformation. Falls diesen Arbeiten nicht durch das Amt für Geoinformation ausgeführt werden, bilden sie Gegenstand eines speziellen Auftrages. Die restlichen Grenzpunkte in Hoheitsgrenzen - nicht inventarisiert und ohne historischen Wert - bilden Gegenstand des ordentlichen Vermarktungsvertrages.

5.3 Erhebung der Lokalnamen

Für Vermessungen nach Güterzusammenlegungen, für Vermessungsarbeiten in Gebieten mit bereits bestehenden definitiven Nomenklaturakten händigt das Amt für Geoinformation dem Unternehmer diese bestehenden Nomenklaturakten aus.

Für alle anderen Vermessungen gilt folgendes:

- Das Amt für Geoinformation übergibt dem Unternehmer sämtliche vorhandenen Nomenklaturakten und eine detaillierte Arbeitsanweisung.
- Der Unternehmer ergänzt in Zusammenarbeit mit den von der Gemeinde bezeichneten Gewährsleuten diese Akten zum provisorischen Nomenklaturplan mit zugehörigem Namenverzeichnis.
- Die Festlegung der Schreibweise der Lokalnamen erfolgt durch Sprachexperten im direkten Auftrag des AGI. Nach Stellungnahme der Gemeindebehörden arbeitet der Unternehmer den definitiven Nomenklaturplan aus und reicht ihn der kantonalen Vermessungsaufsicht zur Prüfung ein.